

S a t z u n g
des Bewässerungsverbandes Wietzendorf in Wietzendorf
im Landkreis Soltau-Fallingb.ostel

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen Bewässerungsverband Wietzendorf.
Er hat seinen Sitz in Wietzendorf im Landkreis Soltau-Fallingb.ostel.
 - (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBI. I S. 405).
 - (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
 - (4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beige-fügten Karte.
- (WVG §§ 1, 3, 6)

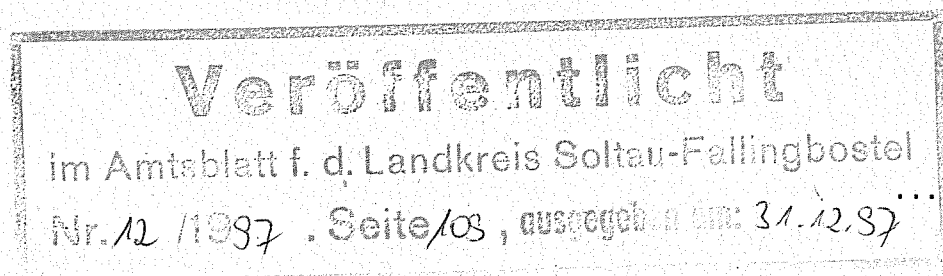
§ 2

Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
2. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenluftthaushaltes,
3. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Beregnungsanlagen sowie von Anlagen zur Be- und Entwässerung,
4. Beschaffung und Bereitstellung von:
 - a) Frischwasser (Brunnenwasser)
 - b) Prozeßwasser (Bei der Kartoffelstärkeproduktion abgepreßtes Kartoffel-fruchtwasser und das aus der Stärke ausgewaschene Restfruchtwasser)
5. Ordnungsgemäße landwirtschaftliche Verwertung von Inhaltsstoffen des bei der Kartoffelstärkefabrik anfallenden Prozeßwassers aus der Kartoffel-stärkeproduktion (Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen, BGBI. I Nr. 6 vom 06.02.1996),
6. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
7. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

(WVG § 2)



§ 3

Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind

- a) die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder)
- b) Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert
- c) die Kartoffelstärkefabrik Soltau-Walsrode GmbH in Wietzendorf (nicht-dingliches Verbandsmitglied)

(2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem laufenden hält.

(WVG § 4)

§ 4

Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die notwendigen Anlagen einschließlich der für die Wasserförderung notwendigen Brunnen herzustellen, zu erwerben, zu unterhalten, zu betreiben, zu ändern und zu beseitigen.

(2) Das Unternehmen ergibt sich aus der Zusammenfassung des 1989 überarbeiteten Mitgliederverzeichnisses des Stammgebietes und der Verbandserweiterungen der Jahre 1981, 1983, 1984, 1985, 1986 und 1993 mit den jeweiligen Lageplänen, aufgestellt vom Ingenieurbüro von der Ohe am 23.01.1997. Einzelheiten zu den Verbandsanlagen ergeben sich aus den zu den einzelnen Verbandserweiterungen erstellten Planunterlagen des Ingenieurbüros von der Ohe.

Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verbandsvorsteher aufbewahrt.

(WVG § 5)

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen und die Prozeßwasserinhaltsstoffe (Prozeßwasser) auf diesen ausbringen bzw. ausbringen lassen, soweit sie landwirtschaftlich genutzt werden und ordnungsbehördliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

(2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit die Nutzung nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Bei Nichtzustimmung ist die Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen.

(WVG § 33)

§ 6

Beschränkung des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Das nichtdingliche Mitglied ist verpflichtet, Prozeßwasser mit einer für eine ordnungsgemäße landbauliche Verwertung benötigten ausreichenden Nährstoffmenge an die dinglichen Mitglieder der Verbandes zu liefern. Das Prozeßwasser darf keine Stoffe enthalten, die das Verbandsunternehmen beeinträchtigen können; dies gilt insbesondere für tier-, pflanzen- oder bodenschädliche Bestandteile. Nachgewiesenen Schäden an den Kulturpflanzen sind zu entschädigen und für Dauerschäden ist die Deckungsbeitragsdifferenz der Fruchtfolge zu erstatten. Das Waschwasser ist vom Prozeßwasser zu trennen und gesondert zu behandeln.
- (2) Das nichtdingliche Mitglied hat monatlich nach den jeweils gültigen Vorschriften Analysen der bei der Stärkeproduktion anfallenden Wässer (ausgenommen Waschwasser) durch die LUFA oder ein anderes von der Aufsichtsbehörde anerkanntes Labor fertigen zu lassen und den Landkreisen Soltau-Fallingb. und Celle zur Verfügung zu stellen. Die Analyseergebnisse sind den übrigen Verbandsmitgliedern zur Einsichtnahme vorzuhalten.
- (3) Das nichtdingliche Mitglied hat jährlich einen Nachweis des im Verbandsgebiet verbrauchten Prozeßwassers zu erstellen. Dieser Nachweis ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Die dinglichen Verbandsmitglieder sind verpflichtet, zum Ausgleich der betrieblichen Nährstoffbilanz das bei der Stärkeproduktion anfallende Prozeßwasser im Sinne einer ordnungsgemäßen landbaulichen Verwertung abzunehmen.
- (5) Das nichtdingliche Mitglied ist berechtigt, das im Verbandsgebiet nicht benötigte Prozeßwasser außerhalb des Verbandsgebietes zu verbringen.

§ 7

Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

- (1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts benutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.
- (2) Im Falle des Abs. 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres
 1. ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,
 2. die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts ohne Einhaltung einer Frist verlangen.

(WVG § 39)

§ 8

Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Schauführer ist der Vorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte. Die Verbandsversammlung beruft sechs Schaubeauftragte.
- (3) Der Verband lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau ein.
- (4) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

(WVG §§ 44, 45)

§ 9

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlaßt die Beseitigung der Mängel.

(WVG § 45)

§ 10

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und die Verbandsversammlung.

(WVG § 46)

§ 11

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlußfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Beschlußfassung der Veranlagungsregeln,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes,

9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
 10. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
 11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
 12. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses
- (WVG §§ 47, 49)

§ 12

entfällt

§ 13

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, ein.
- (2) Der Vorsteher lädt die Mitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung.

(WVG § 50)

§ 14

Beschließen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Im Regelfall hat jedes dingliche Mitglied eine Stimme, auf Antrag eines dinglichen Mitgliedes ist das Stimmverhältnis dem Beitragsverhältnis gleichzusetzen. Niemand hat mehr als 2/5 aller Stimmen. Die Kartoffelstärkefabrik Soltau-Walsrode GmbH in Wietzendorf hat 2/5 aller Stimmen, die dinglichen Mitglieder haben zusammen 3/5 aller Stimmen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und alle rechtzeitig geladen wurden. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlußfähig, wenn alle Verbandsmitglieder anwesend sind und keiner die Ladung rügt.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird die Verbandsversammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muß Angaben enthalten über
 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefaßten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von dem Vorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

(WVG § 48)

§ 15

entfällt

§ 16

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus elf ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher. Sechs Vorstandsmitglieder stellen die dinglichen Mitglieder aus dem Verbandsgebiet des Landkreises Soltau-Fallingb., zwei Vorstandsmitglieder die dinglichen Mitglieder aus dem Verbandsgebiet des Landkreises Celle; zwei Vorstandsmitglieder stellt das nichtdingliche Mitglied, die Kartoffelstärkefabrik Soltau-Walsrode GmbH in Wietzendorf.

(WVG § 52)

§ 17

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG § 53)

§ 18

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31.12., zum ersten Mal im Jahre 1999 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 17 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(WVG § 53)

§ 19

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge sowie der Jahresrechnung
- die Aufnahme von Darlehn und Kassenkrediten
- die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren
- die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern
- Verträge mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 1.000,00 DM
- die Festsetzung der Entschädigung für die Benutzung der Grundstücke.

(WVG § 54)

§ 20

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorstandsvorsitzenden mit. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

(WVG § 56)

§ 21

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und alle ordnungsgemäß geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben (§ 12 Abs. 10 der Satzung gilt entsprechend).

(WVG § 56)

§ 22

Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
(WVG §§ 51, 54, 55)

§ 23

entfällt

§ 24

Dienstkräfte

Der Verband hat einen Kassenverwalter und bei Bedarf weitere Dienstkräfte einzustellen.

§ 25

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt ihm bei Bedarf eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf er der Vollmacht des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

(WVG § 55)

§ 26

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 2) Die Vorstandsmitglieder und sonstigen ehrenamtlich Tätigen erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld.

(3) Der ehrenamtlich tätige Vorstandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung. Sie umfaßt den

- Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand;
- Ersatz des Verdienstausfalles;
- Ersatz der Fahrtkosten.

(WVG § 52)

§ 27

Haushaltsführung

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gelten abweichend von § 105 Abs. 1 der niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) die §§ 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz der LHO nicht.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(Nds. AGWVG § 2)

§ 28

Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluß für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(WVG § 65)

§ 29

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne daß ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

(WVG § 65)

§ 30

Rechnungslegung

Der Vorstand stellt durch Beschluß im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie der Verbandsversammlung zur Kenntnis vor.

§ 31

Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle, den Wasserverbandstag e.V., ab.

§ 32

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt sie und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(WVG §§ 47,49)

§ 33

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).

(WVG §§ 28,29)

§ 34

Beitragsverhältnisse

Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).

Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast wie folgt auf die Mitglieder:

- a) Die Beitragslast für die Verwertung der während der Kampagne der Kartoffelstärkefabrik in Wietzendorf anfallenden Prozeßabwässer aus der Kartoffelstärkeproduktion trägt die Kartoffelstärkefabrik in Wietzendorf.

- b) Die Beitragslast aus den Betriebskosten für die Frischwasserberechnung tragen die landwirtschaftlichen Mitglieder. Die Verteilung auf die einzelnen Mitglieder erfolgt unter Berücksichtigung der Flächeninhalte der jeweiligen beitragspflichtigen Verbandsfläche (Grundbeitrag), der tatsächlich für diese Flächen aufgewendeten Kosten und der verbrauchten Frischwassermenge. Die exakte Verteilung ergibt sich aus den Veranlagungsregeln, die dieser Satzung als Anlage beigefügt sind.
- c) Die Beitragslast aus den Anschaffungskosten für das vom Verband beschaffte bewegliche Berechnungsmaterial tragen die landwirtschaftlichen Mitglieder im Verhältnis der tatsächlich für sie aufgewendeten Kosten.
- d) Die Verwaltungskosten tragen die landwirtschaftlichen Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
- e) Die Beitragslast aus dem Bau sowie den Anschaffungs-, Erneuerungs- und Unterhaltungskosten der gesamten Anlagen, mit Ausnahme der Kosten für das bewegliche Material, trägt die Kartoffelstärkefabrik Soltau-Walsrode GmbH in Wietzendorf.

(WVG § 30)

§ 35

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entstehenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmungen des Abs. 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(WVG §§ 26, 30)

§ 36

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab sechs Tagen nach Fälligkeitstag. Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen.

...

- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG § 31)

§ 37

entfällt

§ 38

Sachbeiträge

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gemäß § 34. Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden.

(WVG §§ 28, 30)

§ 39

Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 40

Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 3. Dezember 1976 i.V.m. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 2. Juni 1982.

(WVG § 68)

§ 41

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt.

- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 42

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Soltau-Fal-lingbostel.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 73)

§ 43

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 10.000,00 DM hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

§ 44

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- ...

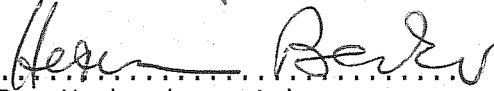
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im übrigen bleiben die Vorschriften des niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 45

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 21. April 1982 mit der Änderung vom 26. September 1986 außer Kraft.

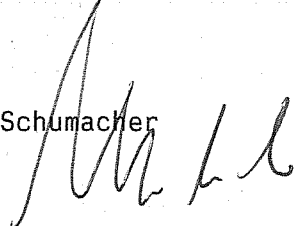
Wietzenhof, den 11.06.97

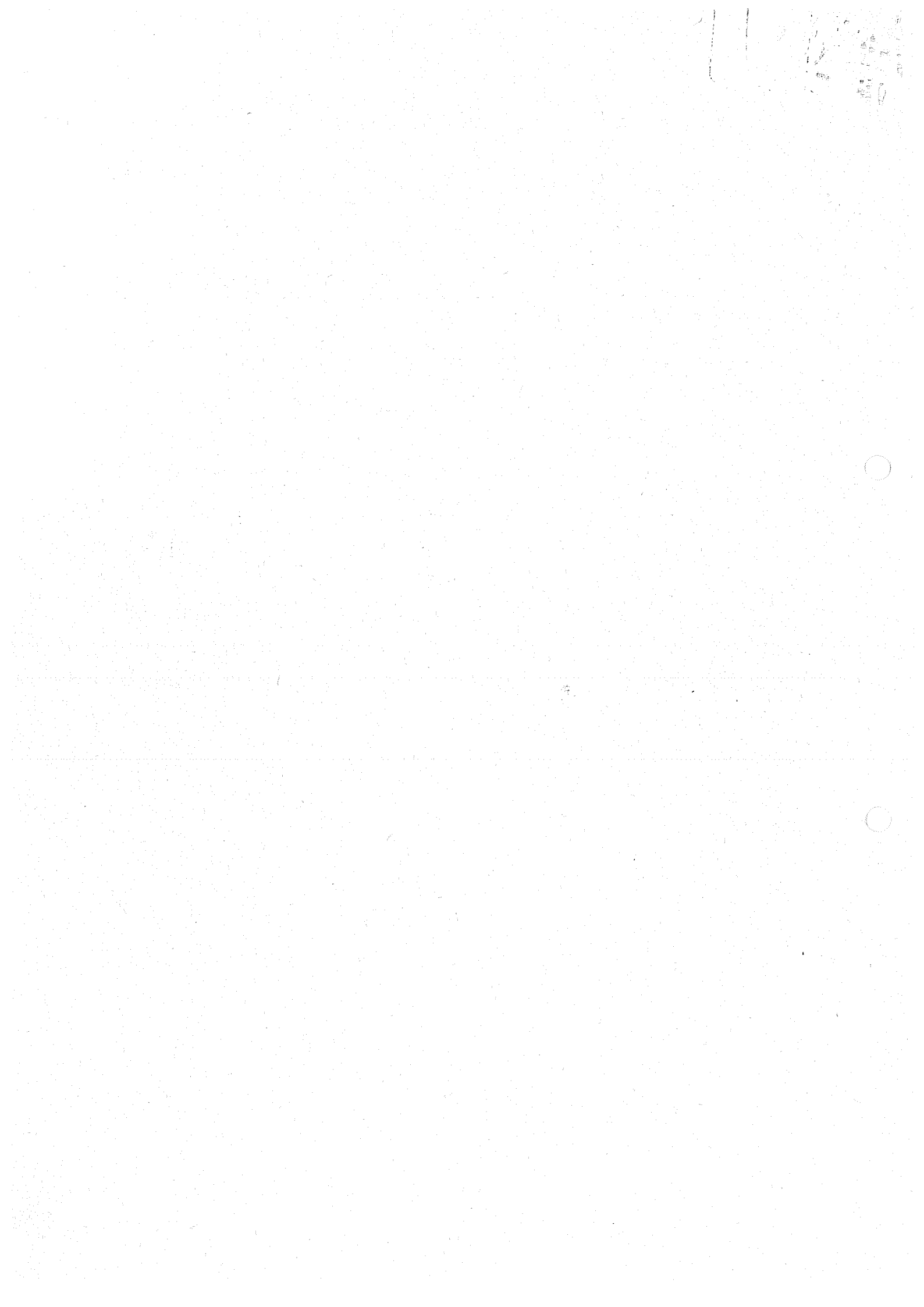

Der Verbandsvorsteher

Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende Satzung des Bewässerungsverbandes Wietzenhof.

Soltau, 20. Nov. 1997

Landkreis Soltau-Fallingb. 1
Der Oberkreisdirektor

Schumacher




Am 24.05.05 wurde durch die Verbandsversammlung des Bewässerungsverbandes Wietendorf nachfolgende Satzungsänderung beschlossen:

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Bewässerungsverbandes Wietendorf vom 20.11.1997.

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Herstellung, Betrieb und Unterhaltung von Beregnungsanlagen,
2. Beschaffung, Bereitstellung und Verteilung von Frischwasser,
3. Beschaffung, Bereitstellung und Verteilung von Prozesswasser aus der Stärkeproduktion,
4. Bereitstellung von Flächen, auf dem das während der Kampagne anfallende Prozeßwasser zwecks landbaulicher Verwertung ordnungsgemäß verregnet werden kann.
5. Ordnungsgemäße landwirtschaftliche Verwertung von Inhaltsstoffen des bei der Kartoffelstärkefabrik anfallenden Prozesswassers aus der Kartoffelstärkeproduktion.

(WVG § 2)

§ 2

§ 6 Absätze 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

Beschränkung des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Die KSW bzw. der jeweilige Vertragspartner verpflichtet sich Prozesswasser zu liefern, welches für eine ordnungsgemäße landbauliche Verwertung geeignet ist. Dieses Prozesswasser darf keine Stoffe enthalten, die das Verbandsunternehmen beeinträchtigen können. Das gilt insbesondere für tier-, pflanzen- und bodenschädliche Bestandteile.
- (2) Die KSW bzw. der jeweilige Vertragspartner verpflichtet sich, das aktuelle Ergebnis der Analyse des zu Düngezwecken abgegebenen Prozesswassers vorzuhalten und auf Anforderung dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.
- (3) Die KSW bzw. der jeweilige Vertragspartner hat jährlich einen Nachweis des auf den einzelnen Flächen im Verbandsgebiet verbrachten Prozesswassers zu erstellen, der Aufsichtsbehörde nach Aufforderung vorzulegen und dem Verband zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die dinglichen Verbandsmitglieder sind verpflichtet, nur bis zum Ausgleich der betrieblichen Nährstoffbilanz das bei der Stärkeproduktion anfallende Prozesswasser im Sinne einer ordnungsgemäßen landbaulichen Verwertung abzunehmen.

§ 3

§ 11 Absatz 1 Ziffer 12 entfällt.

§ 4

§ 14 Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

Beschließen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Im Regelfall hat jedes dingliche Mitglied eine Stimme, auf Antrag eines dinglichen Mitgliedes ist das Stimmverhältnis dem Beitragsverhältnis gleichzusetzen. Niemand hat mehr als 2/5 aller Stimmen. Die KSW bzw. der jeweilige Vertragspartner hat 2/5 aller Stimmen, die dinglichen Mitglieder haben zusammen 3/5 aller Stimmen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder anwesend sind und ordnungsgemäß geladen wurde. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Verbandsmitglieder anwesend sind und keiner die Ladung rügt.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird die Verbandsversammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes gem. § 13 (2) erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in dieser erneuten Ladung darauf hingewiesen wurde.

(WVG § 48)

§ 5

§ 18 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Amtszeit des Vorstandes

- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so kann für den Rest der Amtszeit nach § 17 Ersatz gewählt werden.

(WVG § 53)

§ 6

§ 19 erhält folgende Fassung:

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge sowie der Jahresrechnung
- die Aufnahme von Darlehn und Kassenkrediten
- die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren
- die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern
- Verträge mit einem Wert des Gegenstandes bis zu 5.000,- €
- Die Festsetzung der Entschädigung für die Benutzung der Grundstücke
- Berufung von mindestens zwei Kassenprüfer für die verbandsinterne Prüfung.

(WVG § 54)

§ 7

§ 21 Absätze 2 und 4 erhalten folgende Fassung:

Beschließen im Vorstand

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit

higkeit zurückgestellt worden, und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes gem. § 20 (1) erneut geladen, so ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser erneuten Ladung hingewiesen wurde.

- (4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen (§14 Abs. 4 der Satzung gilt entsprechend).

(WVG § 56)

§ 8

§ 34 Ziffern a) und e) erhalten folgende Fassung:

- a) Die Beitragslast für die Verwertung der während der Kampagne der Kartoffelstärkefabrik in Wietzendorf anfallenden Prozessabwässer aus der Kartoffelstärkeproduktion, trägt die KSW bzw. deren jeweiliger Vertragspartner.
- e) Die Beitragslast für die Anschaffungs-, Erneuerungs- und Unterhaltungskosten der gesamten Anlagen, mit Ausnahme der Kosten für das bewegliche Material, trägt die KSW bzw. der jeweilige Vertragspartner.

§ 9

§ 40 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Nds. VwVfG in Verbindung mit dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

§ 43 Absatz 1 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

- 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 10.000,- € hinausgehen.

§ 11

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Soltau, den 20.02.06
Chr. Wrogemann

Verbandsvorsteher
Christoph Wrogemann

Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende Satzung des Bewässerungsverbandes Wietzendorf.

Bad Fallingbostal, den 21.2. 2006

Landkreis Soltau-Fallingbostal
Der Landrat

Söder

Söder

Am 24.05.05 wurde durch die Verbandsversammlung des Bewässerungsverbandes Wietendorf nachfolgende Satzungsänderung beschlossen:

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Bewässerungsverbandes Wietendorf vom 20.11.1997.

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Herstellung, Betrieb und Unterhaltung von Beregnungsanlagen,
2. Beschaffung, Bereitstellung und Verteilung von Frischwasser,
3. Beschaffung, Bereitstellung und Verteilung von Prozesswasser aus der Stärkeproduktion,
4. Bereitstellung von Flächen, auf dem das während der Kampagne anfallende Prozeßwasser zwecks landbaulicher Verwertung ordnungsgemäß verregnet werden kann.
5. Ordnungsgemäße landwirtschaftliche Verwertung von Inhaltsstoffen des bei der Kartoffelstärkefabrik anfallenden Prozesswassers aus der Kartoffelstärkeproduktion.

(WVG § 2)

§ 2

§ 6 Absätze 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

Beschränkung des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Die KSW bzw. der jeweilige Vertragspartner verpflichtet sich Prozesswasser zu liefern, welches für eine ordnungsgemäße landbauliche Verwertung geeignet ist. Dieses Prozesswasser darf keine Stoffe enthalten, die das Verbandsunternehmen beeinträchtigen können. Das gilt insbesondere für tier-, pflanzen- und bodenschädliche Bestandteile.
- (2) Die KSW bzw. der jeweilige Vertragspartner verpflichtet sich, das aktuelle Ergebnis der Analyse des zu Düngezwecken abgegebenen Prozesswassers vorzuhalten und auf Anforderung dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.
- (3) Die KSW bzw. der jeweilige Vertragspartner hat jährlich einen Nachweis des auf den einzelnen Flächen im Verbandsgebiet verbrachten Prozesswassers zu erstellen, der Aufsichtsbehörde nach Aufforderung vorzulegen und dem Verband zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die dinglichen Verbandsmitglieder sind verpflichtet, nur bis zum Ausgleich der betrieblichen Nährstoffbilanz das bei der Stärkeproduktion anfallende Prozesswasser im Sinne einer ordnungsgemäßen landbaulichen Verwertung abzunehmen.

§ 3

§ 11 Absatz 1 Ziffer 12 entfällt.

§ 4

§ 14 Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

Beschließen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Im Regelfall hat jedes dingliche Mitglied eine Stimme, auf Antrag eines dinglichen Mitgliedes ist das Stimmverhältnis dem Beitragsverhältnis gleichzusetzen. Niemand hat mehr als 2/5 aller Stimmen. Die KSW bzw. der jeweilige Vertragspartner hat 2/5 aller Stimmen, die dinglichen Mitglieder haben zusammen 3/5 aller Stimmen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder anwesend sind und ordnungsgemäß geladen wurde. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Verbandsmitglieder anwesend sind und keiner die Ladung rügt.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird die Verbandsversammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes gem. § 13 (2) erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in dieser erneuten Ladung darauf hingewiesen wurde.

(WVG § 48)

§ 5

§ 18 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Amtszeit des Vorstandes

- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so kann für den Rest der Amtszeit nach § 17 Ersatz gewählt werden.

(WVG § 53)

§ 6

§ 19 erhält folgende Fassung:

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge sowie der Jahresrechnung
- die Aufnahme von Darlehn und Kassenkrediten
- die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren
- die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern
- Verträge mit einem Wert des Gegenstandes bis zu 5.000,- €
- Die Festsetzung der Entschädigung für die Benutzung der Grundstücke
- Berufung von mindestens zwei Kassenprüfer für die verbandsinterne Prüfung.

(WVG § 54)

§ 7

§ 21 Absätze 2 und 4 erhalten folgende Fassung:

Beschließen im Vorstand

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit

higkeit zurückgestellt worden, und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes gem. § 20 (1) erneut geladen, so ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser erneuten Ladung hingewiesen wurde.

- (4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitzender und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen (§14 Abs. 4 der Satzung gilt entsprechend).

(WVG § 56)

§ 8

§ 34 Ziffern a) und e) erhalten folgende Fassung:

- a) Die Beitragslast für die Verwertung der während der Kampagne der Kartoffelstärkefabrik in Wietzendorf anfallenden Prozessabwässer aus der Kartoffelstärkeproduktion, trägt die KSW bzw. deren jeweiliger Vertragspartner.
- e) Die Beitragslast für die Anschaffungs-, Erneuerungs- und Unterhaltungskosten der gesamten Anlagen, mit Ausnahme der Kosten für das bewegliche Material, trägt die KSW bzw. der jeweilige Vertragspartner.

§ 9

§ 40 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Nds. VwVfG in Verbindung mit dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

§ 43 Absatz 1 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 10.000,- € hinausgehen.

§ 11

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

.....*Soltau*....., den *20.02.06*
.....*Chr. Wrogemann*.....

Verbandsvorsteher
Christoph Wrogemann

Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende Satzung des Bewässerungsverbandes Wietzendorf.

Bad Fallingbostal, den *21.2.* 2006

Landkreis Soltau-Fallingbostal
Der Landrat

Söder
Söder